



Mutation Teilzonenvorschriften Zentrum – Gebiet Wasserturmplatz

Kurzinformation	Um den im Jahre 2007 durchgeführten Studienauftrag für die Gestaltung des Wasserturmplatzes umsetzen zu können, benötigt es die planungsrechtliche Grundlage. Diese wird mittels einer Mutation der Teilzonenvorschriften Zentrum im Gebiet des Wasserturmplatzes geschaffen.				
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Mutation Teilzonenvorschriften Zentrum – Gebiet Wasserturmplatz.				
	Liestal, 07.04.2009 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Die Stadtpräsidentin</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Regula Gysin</td><td>i.V. Martin Hofer</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	i.V. Martin Hofer
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	i.V. Martin Hofer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das Gebiet um den Wasserturmplatz ist gemäss Teilzonenvorschriften Zentrum der Zentrumszone 1 zugeordnet. Überlagernd dazu besteht eine Quartierplanpflicht.

Im Jahre 2007 führte die Stadt Liestal einen Studienauftrag für die Gestaltung des Wasserturmplatzes durch.

Mit dem Studienauftrag ist die planungsrechtliche Grundlage jedoch nicht gegeben. Die Durchführung einer Quartierplanung würde keinen Sinn machen, da die planerischen, städtebaulichen und architektonischen Fragestellungen bereits im Zuge des Studienauftrages bearbeitet wurden.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

Zur Umsetzung des Siegerprojektes des Studienauftrags soll deshalb das Gebiet um den Wasserturmplatz einer Spezialzone zugewiesen werden. Der Perimeter der Spezialzone richtet sich nach dem bereits ausgearbeiteten Bauprojekt (Tiefbau) und der Platzgestaltung, insbesondere dem Stadtojekt. Mit der Definition einer Spezialzone hat die Stadt Liestal im Gebiet Allee (Spezialzone Allee) gute Erfahrungen gemacht.

3. Massnahmen / Termine

- | | |
|--|------------|
| 1. Beschlussfassung durch den Einwohnerrat | 2. Q. 2009 |
| 2. Öffentliche Planaufgabe während 30 Tagen | 2. Q. 2009 |
| 3. Verständigungsverfahren (Einspracheverfahren) | 3. Q. 2009 |
| 4. Genehmigung durch den Regierungsrat | 4. Q. 2009 |

4. Finanzierung/Kosten

Für die Stadt Liestal entstehen durch die Mutation der Teilzonenvorschriften Zentrum keine ausserordentlichen Kosten.

5. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Bei Ablehnung des Antrages verzögert sich die Umsetzung des Projektes.

6. Beilagen / Anhänge

- Mutation Teilzonenvorschriften Zentrum – Gebiet Wasserturmplatz
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Die Projektpläne können beim Stadtbauamt (Rathaus, 2. Obergeschoss) oder im Internet unter www.liestal.ch/Politik/Einwohnerrat/Geschäfte eingesehen werden.